

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 36 SGB II Örtliche Zuständigkeit



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.12.2017

- Anpassung Gesetzestext und redaktionelle Überarbeitung der Weisung
- Anpassung an die Fachlichen Weisungen zur TBG
- Rz. 36.5: Ergänzung zu berufsbedingten Abwesenheiten bei Schaustellern, Artisten oder Künstlern
- Rz. 36.13: Verweis auf die Regelung zu Wohnsitzauflagen in den Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung)
- Rz. 36.14: Auf Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel in Form von örtlichen Beschränkungen nach § 12 Absatz 2 AufenthG ist die Sonderregelung des § 36 Absatz 2 SGB II nicht anzuwenden.

BA Zentrale GR 11



Gesetzestext

§ 36 SGB II Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.

Seite 1



Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

• § 16 SGB I - Antragstellung

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

- § 2 SGB X Örtliche Zuständigkeit
- § 102 SGB X Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- § 12 AufenthG
- § 12a AufenthG



Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständiger Träger	1
1.1	Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)	2
1.2	Bildung- und Teilhabeleistungen an nicht erwerbsfähige Kinder ohne eLb	2
1.3	Zuständigkeit für Ausländerinnen und Ausländer bei Wohnsitzregelung	2
2.	Änderung der Zuständigkeit	3
2.1	Antragstellung beim nicht zuständigen Träger	3
2.2	Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Alg II	3
2.3	Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4



1. Zuständiger Träger

(1) Der zuständige Träger ist bei jeder Bewilligung der Leistung neu zu ermitteln. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der oder des Bevollmächtigten erfolgt bei der Antragstellung (siehe FW zu § 37).

Prüfung der Zuständigkeit (36.1)

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 36 Absatz 1 Satz 1 hat eine Person in der Regel dort, wo sie auch ihren Wohnsitz hat (§ 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I). Der Wohnsitz ist mit Personalausweis oder Meldebestätigung nachzuweisen.

Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts (36.2)

Wird der Antrag an einem anderen Ort als dem in der Meldebestätigung dokumentierten Wohnsitz gestellt, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Dies ist der Ort, an dem sich die leistungsberechtigte Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilt (siehe FW zu § 7).

Frauenhäuser (36.3)

(3) Für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts reicht es aus, wenn sich die betreffende Person an dem Ort (hierunter ist die politische Gemeinde zu verstehen) "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunftsoffenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Die Absicht, den gewählten Ort wieder zu verlassen, wenn bestimmte Voraussetzungen oder Ereignisse eintreten, schließt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus. Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, so dass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig wird.

Zuständigkeit nach Alg-Bezug (36.4)

(4) War die Agentur für Arbeit an einem bestimmten Ort bereits für die vorangegangene Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) zuständig, bleibt sie, sofern nicht ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6b die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) im SGB II wahrnimmt, auch weiterhin zuständig

Berufsbedingte Abwesenheit (36.5)

(5) Die zeitweise, berufsbedingte Abwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft (BG) ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die BG bestehen bleibt. Als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gilt in diesen Fällen der Ort, an dem die BG ihren Lebensmittelpunkt hat. Bei Schaustellern, Artisten oder Künstlern ist eine berufsbedingte Abwesenheit auch dann gegeben, wenn sie während einer Saison überwiegend vom Wohnort abwesend sind. Nach der Saison muss jedoch die Rückkehr an den Wohnort im Sinne eines "Winterquartiers" erfolgen.

Strafgefangene (36.6)

(6) Für Strafgefangene, die in einer BG leben, gilt Absatz 5 entsprechend.

Fachliche Weisungen § 36 SGB II



(7) Für Personen ohne festen Wohnsitz ist der Träger zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

Wohnungslose Menschen (36.7)

1.1 Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

(1) Für Sachverhalte, bei denen sich minderjährige Kinder auf Grund einer Sorge- oder Umgangsrechtsbestimmung der Eltern regelmäßig in beiden Haushalten der Eltern aufhalten, wird auf die Fachlichen Weisungen zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft verwiesen. Spontanbesuche sind nicht betroffen. Relevant wird die Frage der örtlichen Zuständigkeit in Fällen der TBG, wenn die getrennt lebenden Eltern und die zugehörigen Kinder nicht an demselben Ort wohnen und dadurch unterschiedliche Jobcenter betroffen sind.

Anwendungsbereich (36.8)

(2) Dies gilt auch, wenn sich erwerbsfähige minderjährige Kinder (ab Vollendung des 15. Lebensjahrs bis vor Vollendung des 18. Lebensjahrs) beim umgangsberechtigten Elternteil aufhalten. Die TBG endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Ab Volljährigkeit des bis dahin minderjährigen Kindes richtet sich die örtliche Zuständigkeit des JC für Leistungsansprüche des nunmehr erwachsenen Kindes nach dessen gewöhnlichem Aufenthalt.

Eintritt der Erwerbsfähigkeit bzw. Volljährigkeit des Kindes (36.9)

(3) Die TBG-Regelung findet entsprechende Anwendung auf Fallgestaltungen, in denen die Kinder aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32-35 SGB VIII oder Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII) außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind (z. B. Heimunterbringung), wenn sie für die Zeit der besuchsweisen Aufenthalte im Elternhaus eine TBG mit ihren Eltern begründen.

Fälle der Heimunterbringung (36.10)

1.2 Bildung- und Teilhabeleistungen an nicht erwerbsfähige Kinder ohne eLb

(1) § 36 Absatz 1 Satz 5 SGB II regelt die örtliche Zuständigkeit für die in § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II genannten Personen (nicht erwerbsfähige Kinder und Jugendliche, die nur Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten - siehe FW zu § 7, Rz. 7.81).

Antragsrecht bei Bildung- und Teilhabeleistungen (36.11)

In diesem Fall sind die Träger örtlich zuständig, die zuständig wären, wenn es sich bei den Kindern und Jugendlichen um erwerbsfähige Personen handeln würde.

Örtliche Zuständigkeit bei Bildung- und Teilhabeleistungen (36.12)

1.3 Zuständigkeit für Ausländerinnen und Ausländer bei Wohnsitzregelung

Wohnsitzauflagen nach § 12a Aufenthaltsgesetz (36.13)

(1) Die örtliche Zuständigkeit bei eLB, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unterliegen bestimmt sich nach § 36 Absatz 2 SGB II. Weitere Einzelheiten sind den Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf





Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung) im Kapitel 2.2.2 – 2.2.4 zu entnehmen.

(2) § 36 Absatz 2 SGB II trifft ausschließlich eine Sonderregelung für verpflichtende Wohnsitzregelungen nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG. Auf örtliche Beschränkungen nach § 12 Absatz 2 AufenthG finden die Sonderregelungen des § 36 Absatz 2 SGB II keine Anwendung.

Örtliche Beschränkungen nach § 12 Absatz 2 AufenthG (36.14)

2. Änderung der Zuständigkeit

Änderungen in der Zuständigkeit können sich insbesondere durch Wegzug aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich ergeben.

Änderungen der Zuständigkeit (36.15)

2.1 Antragstellung beim nicht zuständigen Träger

Stellt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen Antrag bei einem nicht zuständigen Träger, ist sie über den zuständigen Träger zu unterrichten und aufzufordern, sich dort unverzüglich zu melden. Der Antrag gilt als wirksam gestellt zu dem Zeitpunkt, in dem er bei dem unzuständigen Träger eingegangen ist. Durch den zuständigen Träger erfolgt die weitere Bearbeitung und Prüfung des Antrags. Der unzuständige Träger leitet den Antrag hierfür an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiter (vergleiche § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I).

Antragstellung bei nicht zuständigem Träger (36.16)

2.2 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Alg II

(1) Vorsorglich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die nachfolgenden Hinweise ausschließlich auf die Leistungen, die in Trägerschaft der BA erbracht werden, beziehen. Die Leistungen für Kosten der Unterkunft sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gesondert zu betrachten.

Vorbemerkung (36.17)

(2) Zieht die gesamte BG während des Leistungsbezugs in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers um, ist sicherzustellen, dass keine Zahlungsunterbrechung eintritt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen durchgehend vorgelegen haben (§ 2 Absatz 3 SGB X), keine Doppelzahlungen für deckungsgleiche Zeiträume erfolgen und die Leistungen auch für den Umzugsmonat in rechtmäßiger Höhe gezahlt werden - also für 30 Tage (§ 41 Absatz 1 Satz 2), selbst wenn der Umzug nicht zum Monatsersten, sondern im Laufe eines Monats mit mehr oder weniger als 30 Tagen durchgeführt wird.

Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft (36.18)

(3) Deshalb sind die Zahlungen durch den abgebenden Träger grundsätzlich erst mit Ablauf des Umzugsmonats einzustellen. Vom aufnehmenden Träger sind Leistungen frühestens ab dem Folgemonat zu zahlen (siehe auch Rz. 36.23). Bei einem Umzug zum Ersten eines Monats kann hiervon abgewichen werden, wenn die Mitteilung über den Umzug und die Meldung beim aufnehmenden Träger so

Zahlungseinstellung grundsätzlich mit Ablauf des Folgemonats (36.19)





rechtzeitig erfolgt, dass eine nahtlose Leistungszahlung durch den aufnehmenden Träger sichergestellt ist.

(4) Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung ist aufzuheben, weil der bisherige Träger nicht mehr zuständig ist.

Aufhebung (36.20)

(5) Eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung und Rückforderung der gezahlten Leistungen ab dem Tag des Umzugs allein aufgrund des Zuständigkeitswechsels kommt nicht in Betracht, da § 36 keine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage bildet.

§ 36 ist keine Anspruchsgrundlage (36.21)

(6) Wird der Umzug durch die leistungsberechtigte Person verspätet mitgeteilt (oder rechtzeitig am Monatsende; für den Folgemonat konnte aber eine Zahlungseinstellung nicht mehr erfolgen) und werden durch den abgebenden Träger deshalb nach dem Zuständigkeitswechsel Leistungen zu Unrecht noch erbracht, ist wegen der bundesweiten Zuständigkeit der BA für die Grundsicherungsleistungen ein Erstattungsanspruch nach § 2 Absatz 3 Satz 2 SGB X nicht geltend zu machen.

Kein Erstattungsanspruch des abgebenden Trägers (36.22)

(7) Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind Leistungen durch den aufnehmenden Träger frühestens ab dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung zu erbringen.

Vermeidung von Doppelzahlungen (36.23)

(8) Die leistungsberechtigte Person unterliegt gemäß § 59 der besonderen Meldepflicht nach § 310 SGB III. Nachdem der Umzug feststeht, ist die Vertreterin/der Vertreter der BG schriftlich aufzufordern, bei dem nunmehr zuständigen Träger innerhalb einer Woche vorzusprechen. Bei der Festsetzung der Frist ist zu beachten, dass eine Meldung der leistungsberechtigten Person grundsätzlich erst nach dem Umzug erwartet werden kann. Der aufnehmende Träger erhält eine Durchschrift der Aufforderung.

Verfahren beim abgebenden Träger (36.24)

(9) Nach der Meldung der leistungsberechtigten Person sind die Leistungen durch den aufnehmenden Träger unter Beachtung der Rz. 36.19 bis 36.23 weiter zu zahlen. Rechtzeitige Meldung (36.25)

Eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung wegen verspäteter Meldung kommt nicht in Betracht. Es ist aber zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit durchgehend vorgelegen hat und eine nahtlose Leistungsgewährung noch gerechtfertigt ist.

Verspätete Meldung (36.26)

(10) Verziehen nur einzelne Mitglieder einer BG in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, ist der Bedarf für die verbleibende BG ab dem Umzugstag neu zu berechnen. Umzug einzelner Mitglieder der BG (36.27)

2.3 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Die Verpflichtung zur Ausfinanzierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit obliegt grundsätzlich dem Jobcenter, das die Bewilligungsentscheidung erlassen hat.

Grundsatz M&I (36.28)





(2) Erfolgt durch einen Umzug der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Zuständigkeitswechsel im Sinne des § 36 zu einem anderen Jobcenter, so ist die Abwicklung der bewilligten Leistungen zur Eingliederung grundsätzlich vorzunehmen (§ 2 Absatz 3 SGB X). Es gilt der Grundsatz, dass nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, das bisher zuständige Jobcenter die Leistungen solange erbringt, bis sie von dem nunmehr zuständigen Jobcenter fortgesetzt werden (Grundsatz der nahtlosen Leistungsgewährung).

Sicherstellung Nahtlosigkeit (36.29)

(3) Als Ausnahme davon kann nach § 2 Absatz 2 SGB X bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im Laufe des Verwaltungsverfahrens, das bisher zuständige Jobcenter das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Jobcenter zustimmt. Ferner bedarf es in diesen Fällen keiner Erstattung der erbrachten Leistungen. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Weiterzahlung durch bisheriges JC (36.30)

(4) Beim Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Umzuges handelt es sich um eine wesentliche Änderung der tatsächlichen bzw. rechtlichen Verhältnisse, die mit Wirkung für die Zukunft im Rahmen einer Aufhebungsentscheidung zu berücksichtigen ist.

Wesentliche Änderung -Aufhebung (36.31)

In der Aufhebungsentscheidung gegenüber dem Begünstigten erfolgt der Hinweis, welches Jobcenter für die weitere Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verantwortlich ist.

Weitergewährung (36.32)

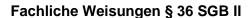
(5) Das bisher zuständige Jobcenter erbringt die Leistungen weiter, bis sie von der neu zuständigen Behörde fortgesetzt werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Dem nunmehr zuständigen Jobcenter werden auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen (z. B. in Kopie) für die weitere Leistungserbringung übermittelt.

Geltendmachung Begünstigter (36.33)

(6) Der durch den Verwaltungsakt Begünstigte kann einen Weitergewährungsanspruch nach § 2 Absatz 3 SGB X gegenüber dem bisher zuständigen Jobcenter geltend machen, bis das nunmehr zuständige Jobcenter die Erbringung der Eingliederungsleistungen fortsetzt.

Erstattungsanspruch (36.34)

(7) Im Falle einer Fortsetzung der Leistungen durch das bisher zuständige Jobcenter über den Zuständigkeitswechsel hinaus greift ab dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels ein Erstattungsanspruch nach § 2 Absatz 3 Satz 2 SGB X; dabei gilt § 102 Absatz 2 SGB X entsprechend. Der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels ergibt sich aus den die Zuständigkeit begründenden Umständen, § 2 Absatz 2 Satz 1 SGB X, und soweit eine Leistungsverpflichtung beim nunmehr zuständigen Jobcenter eintritt. Die Abwicklung des Erstattungsanspruches kann ggf. erst nach Entscheidung über den Antrag bei dem nunmehr zuständigen Jobcenter erfolgen. Bei Erstattungsfällen zwischen gemeinsamen Einrichtungen ist wegen der bundesweiten Zuständigkeit der BA für die Grundsicherungsleistungen ein Erstattungsanspruch nicht geltend zu machen.





(8) Ein Zuständigkeitswechsel findet jedoch nur statt, wenn im nunmehr zuständigen Jobcenter die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 weiterhin vorliegen (insbesondere Hilfebedürftigkeit). Für die Weitergewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zuständigkeitswechsel ist keine erneute Ermessensentscheidung durch das neu zuständige Jobcenter zu treffen. Die Begünstigte/der Begünstigte genießt insoweit Vertrauensschutz.

Entscheidung über Antrag – keine erneute Hilfebedürftigkeit (36.35)

Soweit nach einem Umzug die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, verbleibt die Zuständigkeit für eine Entscheidung über die weitere Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beim bisherigen Jobcenter. Gleiches gilt, wenn kein erneuter Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Eingliederung in Arbeit gestellt wird. Der Sachverhalt ist dabei analog des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aus einem anderen Grund zu prüfen (vergleiche § 16g).

Vergabemaßnahmen (36.36)

(9) Die Anwendung des § 2 Absatz 3 SGB X erstreckt sich auf alle Verwaltungsverfahren gemäß § 8 SGB X. Damit werden neben Verwaltungsakten mit Dauerwirkung auch öffentlich-rechtliche Verträge (z. B. Vergabemaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) erfasst. Insbesondere bei Vergabemaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann, z. B. bei einem in Kürze absehbaren Ende oder einer kurzen Dauer der Maßnahme, eine Anwendung von § 2 Absatz 2 SGB X erfolgen. Einer Erstattung der Leistungen bedarf es in diesen Fällen nicht.

Ausnahme FbW (36.37)

(10) Eine Ausnahme stellt der Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) oder beim Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS, § 45 Absatz 4 SGB III) dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (vergleiche Fachliche Hinweise zur FbW; Fachliche Hinweise zu § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III - Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung), so dass die o. g. Regelungen keine Anwendung finden.

zkT (36.38)

(11) Die vorgenannten Regelungen sind auch bei der Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) anzuwenden.